

Brüssel, den 6.4.2022
C(2022) 1931 final

ANNEX 3

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) .../.. der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

ANHANG III

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen]

Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen]

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt? [Geben Sie das mit dem Finanzprodukt angestrebte Investitionsziel an, beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen, und geben Sie an, ob ein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt wurde. Für die in Artikel 5

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte führen Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beiträgt. Bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 geben Sie bitte an, dass das Finanzprodukt eine Verringerung der CO₂-Emissionen anstrebt, und erklären Sie, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-

abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und an welcher Stelle die für die Berechnung dieses Referenzwerts verwendete Methode zu finden ist. Wenn es keinen Referenzwert gibt, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, geben Sie dies an und erläutern Sie, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden und inwieweit das Finanzprodukt die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten methodischen Anforderungen erfüllt.]

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Erklären Sie, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]*

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]*



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja *[Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]*

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? [Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

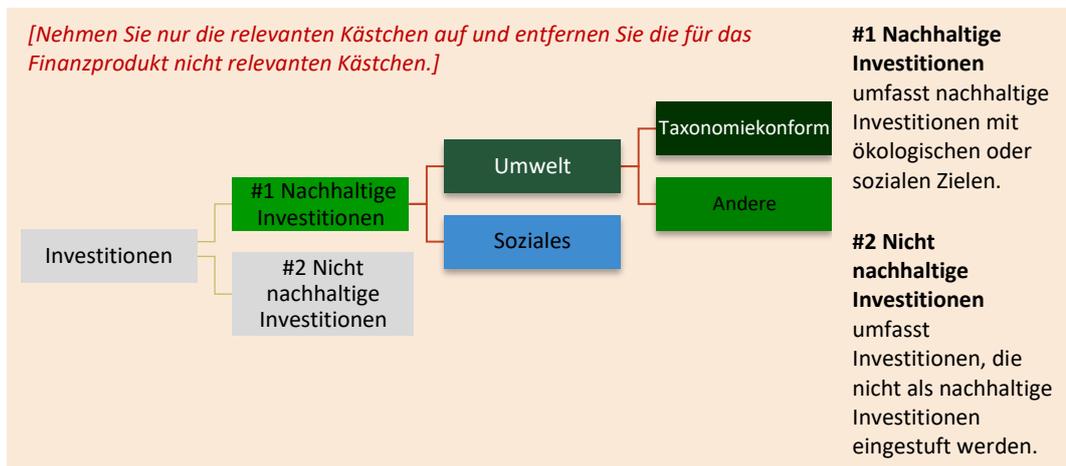
- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? *[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts hinzu und geben Sie auch den Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts an, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden.]*

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]



[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?** *[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung ihres nachhaltigen Investitionsziels Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt werden, wie dies mit dem Einsatz dieser Derivate erreicht wird.]*



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie den Abschnitt für Finanzprodukte nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, der Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b, der klaren Erläuterung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, der erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.]*

[Fügen Sie den Abschnitt für Finanzprodukte nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, der Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b, der klaren Erläuterung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, der erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.]

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** [Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? [Fügen Sie diesen

Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn mit dem Finanzprodukt in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert.]



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? [Beschreiben Sie den Anlagezweck der

übrigen Investitionen des Finanzprodukts, u. a. mit einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und einer Erläuterung, inwiefern die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels durch diese übrigen Investitionen und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.]



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: *[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]*